

06.12.2021

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.12.2021

Ltg.-**1869/A-1/135-2021**

R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Edlinger, Hauer, Kaufmann, MAS und Ing. Schulz

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) geändert werden (Gehaltsnovelle 2022)**

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2022 um 2,85 % und danach um € 6,40 (Staffel) erhöht werden.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. Jänner 2022 um 3,00 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze im NÖ Landes-Bedienstetengesetz, in der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, im Landes-Vertragsbedienstetengesetz, im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz, im NÖ Spitalsärztegesetz 1992 sowie im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und in der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 im selben Ausmaß geregelt werden.

Zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 wird ergänzend ausgeführt, dass der Umstellungszuschlag auch für die Kalenderjahre 2022 und 2023 ausbezahlt werden soll.

Zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 ist auszuführen, dass bei Umsetzung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen die Bezüge des allgemeinen Schemas und der Funktionsgruppen unter Aufrechterhaltung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe angehoben werden sollen. Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung einheitlicher Vorrückungsbeträge erfordert, dass die prozentuelle Erhöhung beim Vorrückungsbetrag vorgenommen wird. Dieser Vorrückungsbetrag wird jeweils der erhöhten ersten Stufe in Folge bis zur letzten Stufe hinzugerechnet. Um nachteilige Auswirkungen für die Gemeindebediensteten durch die Abrundung des erhöhten Vorrückungsbetrages zu verhindern, ist es in den Verwendungsgruppen I bis III, V und VII bzw. Entlohnungsgruppen 1 bis 3, 5 und 7 sowie in den Funktionsgruppen IX bis XI bzw. 9 bis 11 erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht der erhöhten ersten Stufe hinzuzurechnen, sondern von der erhöhten letzten Stufe in Folge bis zum Erreichen der ersten Stufe abzuziehen.

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe, im Schema des Gemeindevachdienstes und in den Schemen für Musikschullehrkräfte sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene um 2,85 % + € 6,40 erhöht werden.

Durch die im § 20 Abs. 1 GVBG, LGBl. 2420, in Verbindung mit § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Erhöhungen mit 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992), des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) und der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO) (Gehaltsnovelle 2022) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 9. Dezember 2021 erfolgen kann.